



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Dezember 2021

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 80

Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundfünfzigste Tagung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/76/471, Ziff. 13)]

76/108. Regeln für beschleunigte Schiedsverfahren der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [2205 \(XXI\)](#) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [31/98](#) vom 15. Dezember 1976, in der sie die Anwendung der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht¹ empfahl, und auf ihre Resolution [65/22](#) vom 6. Dezember 2010, in der sie die Anwendung der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010² empfahl,

eingedenk dessen, wie wertvoll die Schiedsgerichtsbarkeit als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten ist, die im Kontext internationaler Handelsbeziehungen auftreten können,

feststellend, dass beschleunigte Schiedsverfahren als gestraffte und vereinfachte Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten im Kontext internationaler Handelsbeziehungen

¹ *Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Supplement No. 17 (A/31/17)*, Kap. V, Abschn. C.

² Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*, Anhang I. Aktualisierte Fassung von 2021 in Deutsch verfügbar unter <https://www.un.org/Depts/german/internahandelsrecht/uncitral-arbitration-rules-2021-DEU-FINAL-KOMPLETT.pdf>.



innerhalb eines verkürzten Zeitraums wertvoll sind und in der internationalen und innerstaatlichen Handelspraxis verstärkt zum Einsatz kommen, um den Parteien eine kosten- und zeitsparende endgültige Beilegung der jeweiligen Streitigkeit zu ermöglichen,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die Effizienz von Schiedsverfahren und die Rechte der Streitparteien auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und eine faire Behandlung gegeneinander abzuwägen,

feststellend, dass die Ausarbeitung der UNCITRAL-Regeln für beschleunigte Schiedsverfahren und der dazugehörigen Erläuterung mit Hilfe fruchtbarer Konsultationen mit Regierungen und interessierten zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen erfolgte,

sowie feststellend, dass die Regeln für beschleunigte Schiedsverfahren von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung nach angemessenen Beratungen angenommen wurden³,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Annahme der Regeln für beschleunigte Schiedsverfahren, deren Wortlaut in Anhang IV des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundfünfzigste Tagung⁴ enthalten ist und die am 19. September 2021 in Kraft getreten sind;

2. *empfiehlt* die Anwendung der UNCITRAL-Regeln für beschleunigte Schiedsverfahren bei der Beilegung von Streitigkeiten im Kontext internationaler Handelsbeziehungen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die UNCITRAL-Regeln für beschleunigte Schiedsverfahren allgemein bekannt und verfügbar gemacht werden.

49. Plenarsitzung
9. Dezember 2021

³ Ebd., *Seventy-sixth Session, Supplement No. 17 (A/76/17)*, Kap. VII.

⁴ Ebd., Anhang IV. In Deutsch verfügbar unter <https://www.un.org/Depts/german/internathandelsrecht/uncitral-arbitration-rules-2021-DEU-FINAL-KOMPLETT.pdf>, Anhang.